

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Antrag

Vom 29. März 2018

Nr. RG 0005/2018

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Ziffer I.

§ 64 Dachaufbauten und -einschnitte, Absatz 1 soll lauten:

Die Baubehörde darf Dachaufbauten (wie Lukarnen, Liftaufbauten), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigend und keine Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes dagegen sprechen. Räume über dem ersten Dachgeschoss sollen möglichst giebelseitig belichtet werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident: Aktuarin:
Hugo Schumacher Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Heiner Studer

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
